

Konkretisierung und Substantiierung von Massnahmebegehren

Art. 56, Art. 130, Art. 261 ff. ZPO

Macht ein Gesuchsteller keinen nicht wiedergutmachenden Nachteil glaubhaft, so können keine vorsorglichen Massnahmen angeordnet werden. Könnte ein Massnahmebegehren eine ordentliche Klage darstellen, so ist dem Gesuchsteller zur Klärung Frist anzusetzen. Fax-Eingaben sind unzulässig. [211]

HGer ZH HE140302-O vom 2. September 2014

Die A. AG (Gesuchstellerin) hatte ohne anwaltliche Vertretung eine Eingabe beim Handelsgericht Zürich eingereicht. Sie war der Ansicht gewesen, C. (Gesuchsgegner 2) sei gestützt auf rechtswidrige Beschlüsse der Generalversammlung zum alleinigen Verwaltungsrat der B. AG (Gesuchsgegnerin 1) gewählt worden. C. hatte nach seiner Wahl den Sitz der Gesuchsgegnerin 1 von St. Gallen nach Zürich verlegt und ihr eine neue Firma gegeben. Mittels Gesuch um superprovisorische Massnahmen hatte die Gesuchstellerin die Löschung des Handelsregistereintrags der Gesuchsgegnerin 1 aus dem Handelsregister des Kantons Zürichs und die Wiedereintragung ins Handelsregister des Kantons St. Gallen beantragt. Eventualiter sei dem Gesuchsgegner 2 superprovisorisch zu verbieten, weiter im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft Rechtsgeschäfte jeglicher Art vorzunehmen. Schliesslich seien die Beschlüsse zweier ausserordentlicher Generalversammlungen der D. Holding AG für ungültig zu erklären.

Noch vor dieser Eingabe hatte die Gesuchsgegnerin 1 eine Eingabe per Fax eingereicht.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass nicht klar sei, ob die Gesuchstellerin eine ordentliche Klage erheben wolle und in deren Rahmen vorsorgliche Massnahmen beantrage, oder ob sie mit den ersten beiden Anträgen ein Massnahmeverfahren vor dem Hauptprozess anhängig machen wolle. Aufgrund der Formulierungen der Gesuchstellerin ging das Gericht von Letzterem aus.

Mit Bezug auf die Massnahmebegehren erwog das Gericht, die Gesuchstellerin habe es versäumt, einen drohenden Schaden nachzuweisen. Sie habe die konkrete Geschäftstätigkeit und die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsgegnerin 1 nicht dargelegt. Die Werthaltigkeit der Beteiligungen sei nicht glaubhaft gemacht worden, was eine Schädigung der Gesuchstellerin ausschliesse. Das Gericht wies daher beide Massnahmebegehren ab.

Bezüglich des dritten Begehrens erwog das Gericht, dass nicht klar sei, ob die Gesuchstellerin eine Nichtigkeits- bzw. Anfechtungsklage nach Art. 706 ff. OR erheben wolle. Es gewährte der Gesuchstellerin Frist, um sich zu erklären.

Ausserdem stellte das Gericht klar, dass Fax-Eingaben nicht zulässig seien, weshalb die Eingabe der Gesuchsgegnerin 1 unbeachtet geblieben war.

Kommentar

Im vorsorglichen Massnahmeverfahren ist die Beweisstrenge reduziert, weil der Rechtsschutz eilt. Die anspruchsbegründenden Tatsachen müssen nur, aber immerhin, glaubhaft gemacht werden. Bei superprovisorischen Massnahmebegehren gelten diesbezüglich keine qualifizierten Anforderungen, auch wenn der Entscheid ohne Anhörung der Gegenpartei erfolgt (BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 15 m.w.H.; a.M. KUKO ZPO-KOFMEL EHRENZELLER, Art. 265 N 2).

Das Gericht trifft gestützt auf Art. 56 ZPO eine Fragepflicht, um unklare Parteivorbringen zu klären. Dieser kommt in Verfahren mit juristischen Laien besondere Bedeutung zu (vgl. BSK ZPO-GEHRI, Art. 56 N 3). Sie darf jedoch nicht dazu dienen, prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen (BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012, E. 4.5.2 m.w.H.). Für eine Fristansetzung bei Säumnis mit Bezug auf die Substantiierungsobliegenheit bei superprovisorischen Massnahmebegehren bleibt daher kein Raum. Macht ein Gesuchsteller den drohenden, nicht leicht wiedergutmachenden Nachteil nicht glaubhaft, so muss das Gericht die Massnahmebegehren abweisen.

Das Bundesgericht verneint die Zulässigkeit von Fax-Eingaben (BGE 121 II 252 E. 4), was in der Lehre teilweise kritisiert wird (vgl. BK ZPO-FREI, Art. 130 N 7 f. m.w.H.). Fax-Eingaben sollen insbesondere dann zulässig sein, wenn auch eine mündliche Eingabe möglich ist, was im summarischen Verfahren bei Einfachheit bzw. Dringlichkeit der Fall ist (Art. 252 Abs. 2 ZPO). Aus dem Entscheid geht nicht hervor, welche Art von Begehren per Fax eingereicht wurde. Interessante Überlegungen ergeben sich bei der Annahme, dass es sich um eine Schutzschrift gehandelt hatte: Wäre der Entscheid nicht zugunsten der Gesuchsgegner ausgefallen, und wäre die per Fax eingereichte Eingabe unberücksichtigt geblieben, hätten sich heikle Fragen mit Blick auf das rechtliche Gehör gestellt. Zu erwähnen ist, dass die Gerichte bei den Adressangaben im Internet meist explizit auf die Unzulässigkeit von Fax-Eingaben hinweisen.

Elisabeth Rinderknecht